

Satzung für den gemeinnützigen rechtsfähigen Verein



§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „tiny tots e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung und Bildung sowohl im Inland als auch im Ausland.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Spendensammlungen; Ausstattung von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten; Bekämpfung von Kinderarmut durch Unterstützung materiell (wirtschaftlich) hilfsbedürftiger Kinder durch die Gewährung von Geld- und Sachzuwendungen; im Sinne von § 53 AO, Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;

Der Zweck kann sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(3) Der Verein erfüllt die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben selbst.

Soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, kann er sich einer oder mehrerer Hilfspersonen bedienen oder seine Mittel anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen, die gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen, wenn mit diesen Mitteln Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks gefördert werden.

(4) Der Verein ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, sich an anderen, gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen zu beteiligen, sowie alle Geschäfte und Maßnahmen zu tätigen, die der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Bestimmung dienen.

Ebenso kann er die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen und Körperschaften erwerben.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit der Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuergünstige Zwecke der Abgabenordnung", wie sie in §§51 bis 68 Abgabenordnung niedergelegt sind.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins und die Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und natürliche Personen werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch mit deren Auflösung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten schriftlich jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungserklärung muss dem Vorstand des Vereins bis zum 30.09. des entsprechenden Kalenderjahres zugegangen sein.

Mitglieder, die in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, dem Zweck des Vereins zuwider handeln, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich eine mit Begründung versehene Beschwerde einlegen, über die der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese werden zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Bei einem späteren Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr anteilig erhoben.

§6

Organe des Vereins/Kassen- und Rechnungsprüfer

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat zu der Jahreshauptversammlung der Mitglieder einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Es wird ein Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt, die zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern einen Bericht gibt.

§7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen denen folgende Funktionen verbindlich zuzuordnen sind:

- 1. Vorsitz
- 2. stellvertretender Vorsitz
- 3. Finanzen

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister (Funktionsträger Finanzen).

Vertretungsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB jeweils einzeln. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.

Bei einem früheren Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit keine anderen Mehrheiten in dieser Satzung vereinbart sind.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere zur Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie zum Verfahren der dort erfolgenden Beschlüsse regelt.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist jedoch auch dann einzuberufen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Tage vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden bzw. seiner/seinem Stellvertreter/in eingereicht werden und am Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand vor Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung erfolgt mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, der Vorstandsmitglied sein muss und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen oder seine Mitglieder abzurufen, die Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und den Bericht der Kassenführer, die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Höhe der Vereinsbeiträge und über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§10

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes an den

Braunschweiger Tafel e.V.

Goslarsche Straße 93, 38118 Braunschweig,

der dieses zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Braunschweig, den 21.04.11

Mit unserer Unterschrift beschließen wir die vorstehende Satzung.

gez. Teßmann

gez. Hausbrandt

gez. Hausbrandt

gez. Krecklenberg

gez. Engelmann

gez. Engelmann

gez. Hattesohl